



# Zivilprozessrecht

Sommersemester 2021

Prof. Dr. Oliver L. Knöfel

**1. Termin: Einführung**

# Terminplan zur Vorlesung



<i>Thema</i>	<i>Termin</i>
1. Einführung	14.04.2021
2. Verfahrensgrundsätze	21.04.2021
3. Prozessbeteiligte	28.04.2021
4. Zuständigkeit	05.05.2021
5. Weitere Sachentscheidungsvoraussetzungen	12.05.2021
6. Sachstation, insbesondere Beweis	19.05.2021
7. Sachstation, insbesondere Beweis	26.05.2021
8. Klagearten und Klageerhebung	02.06.2021
9. Vorverfahren und Hauptverfahren	09.06.2021
10. Urteil	16.06.2021
11. Rechtsmittel	23.06.2021
12. Mehrheit von Klagen und Parteien, Beteiligung Dritter am Rechtsstreit	30.06.2021
13. Besondere Verfahrensarten	07.07.2021
14. Zivilprozess mit Auslandsbezug	14.07.2021
15. Wiederholung/Prüfungsvorbereitung	21.07.2021

# Prüfungen zur Vorlesung



## Studiengang Bachelor RW|WR

- 4. Fachsemester Modulgruppe 1, 2, 3 (ergänzendes Modul)
- Klausur 90 min. oder Online-Prüfungsform
- Keine Wiederholungsprüfung

# Prüfungen zur Vorlesung



## Magister des Rechts 8. Fachsemester

- Teilnahmebestätigung (TB) aufgrund Anwesenheit (Liste) für Studierende zum Magister
- TB erhält, wer nicht mehr als dreimal (also nicht viermal, fünfmal etc.) abwesend ist
- Man kann auch nicht wegen Krankheit, kollidierender Erwerbstätigkeit, Urlaub o.ä. mehr als dreimal fehlen: Solche Kollisionen sind bei „3x“ bereits eingestellt!

# Prüfungen zur Vorlesung



## Masterstudiengang GPL

- Prüfung (Klausur) im Modul 6 wird nicht hier, sondern in der Lehrveranstaltung „Gesellschaftsrecht“ erbracht

## Lehrbücher

- *Musielak/Voit*, Grundkurs ZPO, 12. Auflage, München 2014
- *Adolphsen*, Zivilprozessrecht, 5. Auflage, München 2016
- *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, 3. Auflage, München 2014
- *Schwab*, Zivilprozessrecht, 5. Auflage, München 2016
- *Lüke*, Zivilprozessrecht, 10. Auflage, München 2011
- *Sendmeyer*, Zivilprozessrecht, Heidelberg 2014

# Literatur

## Kommentare

- *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 77. Auflage, München 2019
- *Zöller*, ZPO, 32. Auflage, Köln 2018
- *Thomas/Putzo*, ZPO, 40. Auflage, München 2019
- *Prütting/Gehrlein*, ZPO, 8. Auflage, Neuwied am Rhein 2016
- *Stein/Jonas*, ZPO, 23. Auflage, Tübingen 2015

## Fallbücher

- *Assmann*, Fälle zum Zivilprozessrecht, 2. Auflage, München 2013
- *Zimmermann*, ZPO-Fallrepetitorium, 10. Auflage Hamburg 2015

## Aufsätze

- *Chr. Möller*, Die Verfahrensgrundsätze des Zivilverfahrens, JA 2010, S. 47
- *Gaier*, Der moderne liberale Zivilprozess, NJW 2013, S. 2871



# Literatur



- *Lüke*, Zum zivilprozessualen Klagesystem, JuS 1969, S. 301
- *Schreiber*, Die Beweismittel im Zivilprozess, Jura 2009, S. 269
- *Prütting*, Grundprobleme des Beweisrechts, JA 1985, S. 313
- *Huber*, Grundwissen – Zivilprozessrecht: Die Widerklage, JuS 2007, S. 1079
- *Huber*, Grundwissen – Zivilprozessrecht: Partei- und Prozessfähigkeit, JuS 2010, S.201

# Literatur



- *Huber*, Grundwissen – Zivilprozessrecht: Sachliche Zuständigkeit, JuS 2012, S. 593
- *Huber*, Grundwissen – Zivilprozessrecht: Prorogation, JuS 2012, S. 974
- *Huber*, Grundwissen – Zivilprozessrecht: Säumnis des Beklagten, JuS 2013, 18
- *Huber*, Grundwissen – Zivilprozessrecht: Güteverhandlung, JuS 2015, S. 210
- *Coester-Waltjen*, Die gerichtlichen Zuständigkeiten in der ZPO, Jura 2007, S. 826

# Entwicklung des geltenden Zivilprozessrechts



30.1.1877/ 1.10.1879

ZPO tritt als Teil der  
Reichsjustizgesetze in  
Kraft

Emminger-Novelle 1924

Weitere Stärkung der Richtermacht durch  
entsprechende Einschränkung der Parteien,  
insbesondere durch Beseitigung der  
bisherigen Terminherrschaft der Parteien

Amtsgerichtsnovelle von 1909

- Anhebung der Wertgrenze von  
300 M auf 600 M
- Stärkung der Richterstellung
- Einführung der Vorbereitungs-  
und Erörterungspflicht

# Entwicklung des geltenden Zivilprozessrechts



1950 - 1977

- Vereinheitlichung des nach dem Kriege stark zersplitterten Prozessrechts
- neue Bekanntgabe der ZPO als Bundesrecht

Novelle von 1933

Einführung der Wahrheitspflicht: „Dem Rechtsschutz, auf den jeder Anrecht hat, entspricht die Pflicht, durch redliche und sorgfältige Prozessführung dem Richter die Findung des Rechts zu erleichtern.“ (Auszug aus Vorspruch der Novelle)

# Entwicklung des geltenden Zivilprozessrechts



ZPO – Reform 2002

Umfassende  
Änderungen für  
sämtliche Instanzen

Vereinfachungsnovelle 1.7.1977

- Verschärfung der Pflichten des Gerichts zur Prozessleitung und Aufklärung
- Stärkere Verpflichtung der Parteien zur Prozessförderung
- Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts

14.6.1976

# Der Zivilprozess



## Begriff

---

Ein Zivilprozess ist

- 
- ein gerichtliches Verfahren,
  - in dem eine vom bürgerlichen Recht, Handelsrecht oder Gesellschaftsrecht geregelte Rechtslage
  - **festgestellt** (= Erkenntnisverfahren) oder **durchgesetzt** (= Vollstreckungsverfahren) werden soll.

# Der Zivilprozess



Zentrale Aufgabe des Staates, die Auseinandersetzungen seiner Bürger über ihre privaten Rechte hoheitlich zu regeln, um so ein rechtsstaatliches Verfahren zu sichern sowie die Durchsetzung eigener Recht im Wege der Selbsthilfe zu verhindern

Justizmonopol des Staates

Verpflichtung, effektiven Rechtsschutz zu gewähren

➔ Gerichte und Organe der Rechtspflege schaffen und ein rechtsstaatlichen Anforderungen genügendes Verfahren zur Rechtsdurchsetzung garantieren

Justizgewährungspflicht

Anspruch des Einzelnen gegen Staat auf:

- Zugang zum Gericht
- Prüfung des Streitbegehrens in einem förmlichen Verfahren
- verbindliche gerichtliche Entscheidung

Verfahrensgrundrecht (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 20 Abs. 3 GG)

Justizgewährungsanspruch

korrespondieren  
↔  
miteinander

# Der Zivilprozess



## Aufgaben des Zivilprozesses

Durchsetzung und Verwirklichung subjektiver Rechte

Weiterentwicklung des Rechts

Bewährung der objektiven Rechtsordnung durch Schutz u. Durchsetzung privater Rechte



# Der Zivilprozess



## Arten des Zivilprozesses

Erkenntnisverfahren, §§ 235 – 510b ZPO

Prüfung, ob das vom Kläger geltend gemachte Recht tatsächlich existiert und diesem zusteht

Vollstreckungsverfahren, §§ 704–915h ZPO

Zwangswise Durchsetzung des im Erkenntnisverfahren festgestellten Rechts

# Der Zivilprozess



## Beispiel zum Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren

### Erkenntnisverfahren

V liefert an K Zündkerzen, die nach Ansicht des K mangelhaft sind. Daher zahlt K den Kaufpreis in Höhe von 3.000 € nicht.

Infolgedessen klagt V gegen K vor dem zuständigen Amtsgericht mit dem Antrag, K als Beklagten zur Zahlung des Kaufpreises zu verurteilen.

Es kommt zu einer mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme in Gestalt der Vernehmung eines Sachverständigen.

# Der Zivilprozess



## Beispiel zum Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren

### Erkenntnisverfahren

Der Sachverständige gelangt zu dem Ergebnis, dass die Zündkerzen ordnungsgemäß funktionieren.

Das Gericht stellt fest, dass die Zündkerzen mangelfrei sind und verurteilt K antragsgemäß.

➔ dieses Verfahren ausgehend von der Klage über die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme bis zum Urteil ist das **Erkenntnisverfahren**

# Der Zivilprozess



## Zwangsvollstreckungsverfahren

K weigert sich anschließend, die 3.000 € freiwillig zu zahlen.

V kann daher die Zwangsvollstreckung betreiben, wobei ihm hier verschiedene Gangarten zur Auswahl stehen:

1. V kann sich etwa an den zuständigen Gerichtsvollzieher wenden, welcher einen „wertvollen“ Gegenstand des K pfändet, versteigert und V aus dem Erlös – nach Abzug der Kosten der Vollstreckung – befriedigt
  2. V könnte aber auch die Geldvollstreckung in Forderungen oder sonstige Rechte des K sowie in dessen Immobilien betreiben.
- ➔ dieses aus der Verweigerung des K resultierende Verfahren dient der Vollstreckung des zuvor ergangenen Urteils

# Der Zivilprozess



## Besondere Prozessarten

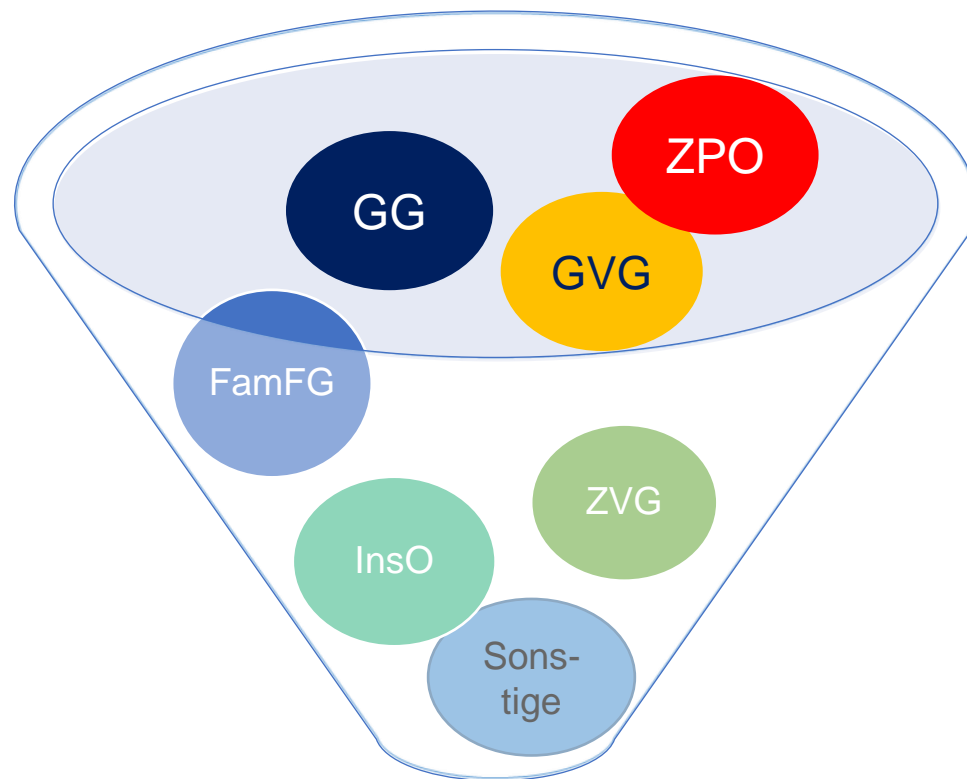
Urkunden-,  
Wechsel- und  
Scheckprozess  
(§§ 592–606a  
ZPO)

Mahnverfahren  
(§§ 688–703d  
ZPO)

Summarische  
Verfahren des  
vorläufigen  
Rechtsschutzes  
(Arrest und  
einstweilige  
Verfügung,  
§§ 916–945 ZPO)

Schiedsgericht-  
liches Verfahren  
(§§ 1025–1066  
ZPO)

# Rechtsquellen



Rechtsquellen des Zivilprozessrechts

# Rechtsquellen



## Grundgesetz

- Grundlegende individualrechtliche Ansprüche und Gewährleistungen, insbesondere
  - Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG),
  - Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG)
- Vorgaben der Verfassung für die Organisation der Justiz, insbesondere:
  - Grundsätze der Gerichtsorganisation (Art. 92 GG),
  - Gerichtszweige (Art. 95 GG),
  - Unabhängigkeit der Richter und ihre Bindung (nur) an das Gesetz (Art. 97 Abs. 1 GG)
- Vorgaben für das Zivilprozessrecht aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG)

# Rechtsquellen



## Grundgesetz

- Herleitungen konkreter Verfahrensgarantien aus den Grundrechten wie z.B.:
  - Justizgewährungsanspruch (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG),
  - Gebot des fairen Verfahrens (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG),
  - Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG)

## Gerichtsverfassungsgesetz

- regelt die *Gerichtsverfassung* für die ordentliche Gerichtsbarkeit
- bestimmt z.B., welche Gerichte es innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit gibt und wie sie besetzt sind
- Normen des GVG und der ZPO ergänzen sich, im Rahmen der Zuständigkeit



# Rechtsquellen



## Zivilprozessordnung

- Zentrale Rechtsquelle des Zivilprozesses, die das Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren regelt
- unterteilt in 11 Bücher; Inkrafttreten am 1.10.1879 als Teil der Reichsjustizgesetze
- die ZPO gehört zum öffentlichen Recht – wie alle Normen des Prozessrechts
  - modifizierte Subjektstheorie: Für die Abgrenzung des öffentlich Rechts vom bürgerlichen Recht ist entscheidend, wer Zurechnungssubjekt der einschlägigen Norm sein soll
    - ➔ die Vorschriften der ZPO richten sich an die Organe der Dritten Gewalt

# Rechtsquellen



## Die Zivilprozessordnung (ZPO)

Buch 1	§§ 1–252	<i>Allgemeine Regeln</i>
Buch 2	§§ 253–510b	<i>Verfahren im ersten Rechtszug</i>
Buch 3	§§ 511–577	<i>Rechtsmittel</i>
Buch 4	§§ 578–591	<i>Wiederaufnahme des Verfahrens</i>
Buch 5	§§ 592–605a	<i>Urkunden- und Wechselprozess</i>

# Rechtsquellen



Buch 6	Weggefallen	<i>Familien­sachen; heute im FamFG</i>
Buch 7	§§ 688–703d	<i>Mahnverfahren</i>
Buch 8	§§ 704–945	<i>Zwangsvollstreckung</i>
Buch 9	Weggefallen	<i>Aufgebotsverfahren; heute im FamFG</i>
Buch 10	§§ 1025–1066	<i>Schiedsrichterliches Verfahren</i>
Buch 11	§§ 1067–1109	<i>Justizielle Zusammenarbeit in der EU</i>

# Rechtsquellen



## Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

- ist als Teil der ZPO anzusehen (vgl. § 869 ZPO) und ergänzt ihre Regelungen zur Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 864–871 ZPO)

## Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

- das FamFG ist am 1.9.2009 in Kraft getreten und führt – seinem Namen entsprechend – zwei Verfahrensarten zusammen (Ablösung des FGG)
- Familiensachen (früher in §§ 606–661 ZPO) umfassend novelliert im FamFG, so wurde etwa das „Große Familiengericht“ geschaffen
  - § 111 FamFG benennt die Verfahren, die unter das FamFG fallen

# Rechtsquellen



## Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

- Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit: besondere Verfahrensart der Zivilgerichtsbarkeit und regelt die Fürsorge für einzelne Bürger oder die Allgemeinheit
  - Zuweisung erfolgt durch Gesetz, vgl. § 1 FamFG (z.B. i.V.m. § 23a Abs. 2 GVG)

## Weitere Rechtsquellen

- Insolvenzordnung*: regelt Verfahren der Gesamtvollstreckung (Einzelvollstreckung)
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt zur Unterbrechung des Erkenntnisverfahrens (§ 240 ZPO) und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners sind während des Insolvenzverfahrens nicht zulässig (§ 89 Abs. 1 InsO)

## Weitere Rechtsquellen

- *Europäisches Zivilverfahrensrecht*: Zunehmende Regelungsdichte auf europäischer Ebene
  - insbesondere Sekundärrecht, so etwa Brüssel Ia-VO ➡ regelt die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
    - weitere Regelungswerke: EuEheVO, EuZustVO, EuBewVO, EuVTVO, EuMahnVO, EuBagatellVO
  - Primärrecht: vor allem Art. 6 EMRK = Art. 47 EuGrCh (Recht auf ein faires Verfahren)
- daneben bestehen *weitere Gesetze*, die in erster Linie die Pflichten und Kompetenzen der Organe und Beteiligten eines Zivilverfahrens regeln
  - z.B. RPfIG, DRiG, BRAO, GKG, GNotKG

# Zivilgerichtsbarkeit



## Gerichtsbarkeit

=die auf die *Verwirklichung der Rechtsordnung* gerichtete Tätigkeit des Staates, die durch *Rechtspflegeorgane* ausgeübt wird, und von der Gesetzgebung und Verwaltung zu unterscheiden ist

- verschiedene Gerichtsbarkeiten: Ermöglichung von Spezialisierung und Vermeidung einer Überforderung der Gerichte
- Zivil-, Straf-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

räumliche Grenze: Beschränkung auf das Inland

- Prozesshandlungen im Ausland sind nicht möglich, sondern ausländische Behörden müssen um Rechtshilfe ersucht werden

persönliche Grenze: alle deutschen Staatsangehörigen sowie im Inland wohnende Ausländer

- Ausnahmen: Exemtionen, so z.B. insbesondere Exterritorialität <sup>31</sup>

# Zivilgerichtsbarkeit



## Ordentliche Gerichtsbarkeit in Zivilsachen

- Begriff „ordentliche Gerichte“ ist aus seiner historischen Entwicklung heraus zu verstehen
  - ZPO und GVG eröffneten mit ihrem Inkrafttreten am 1.10.1879 den damals einzig bestehenden ordentlichen Rechtsweg, und zwar den vor den ordentlichen Gerichten für Zivil- und Strafsachen
  - diese sprachliche Einteilung wurde bis heute beibehalten
- Zivilgerichtsbarkeit teilt sich auf in:
  - bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
  - Familiensachen (§ 111 FamFG)
  - Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 23a Abs. 2 GVG)



# Zivilgerichtsbarkeit

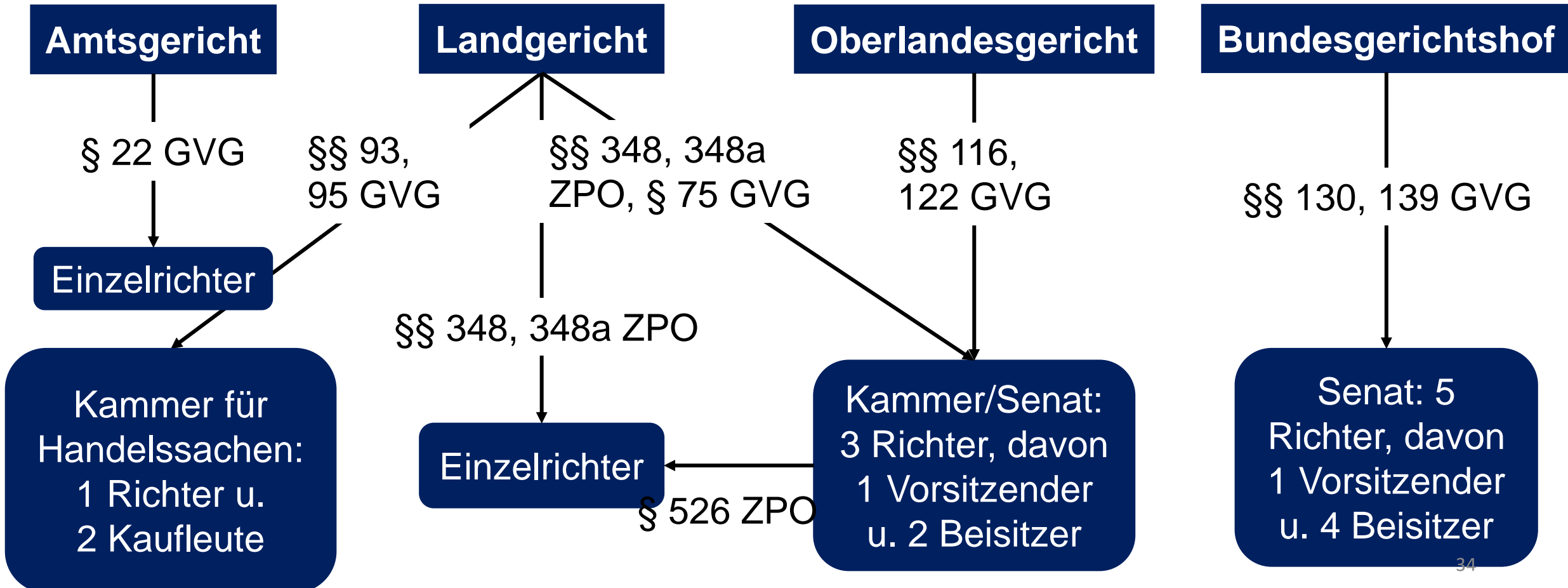


- neben dem ordentlichen Rechtsweg bestehen andere gleichrangige Rechtswege:
  - der zu den Arbeitsgerichten (§ 48 ArbGG)
  - der zu den Sozialgerichten (§ 98 SGG)
  - der zu den Finanzgerichten (§ 70 FGO)
  - der Verwaltungsrechtsweg (vgl. § 13 GVG, § 40 VwGO)
- weiterhin besteht auch die Verfassungsgerichtsbarkeit mit ihrer Sonderstellung gegenüber anderen Rechtswegen (Art. 93, 94 GG; BVerfGG)

# Zivilgerichtsbarkeit



## Aufbau der Zivilgerichtsbarkeit

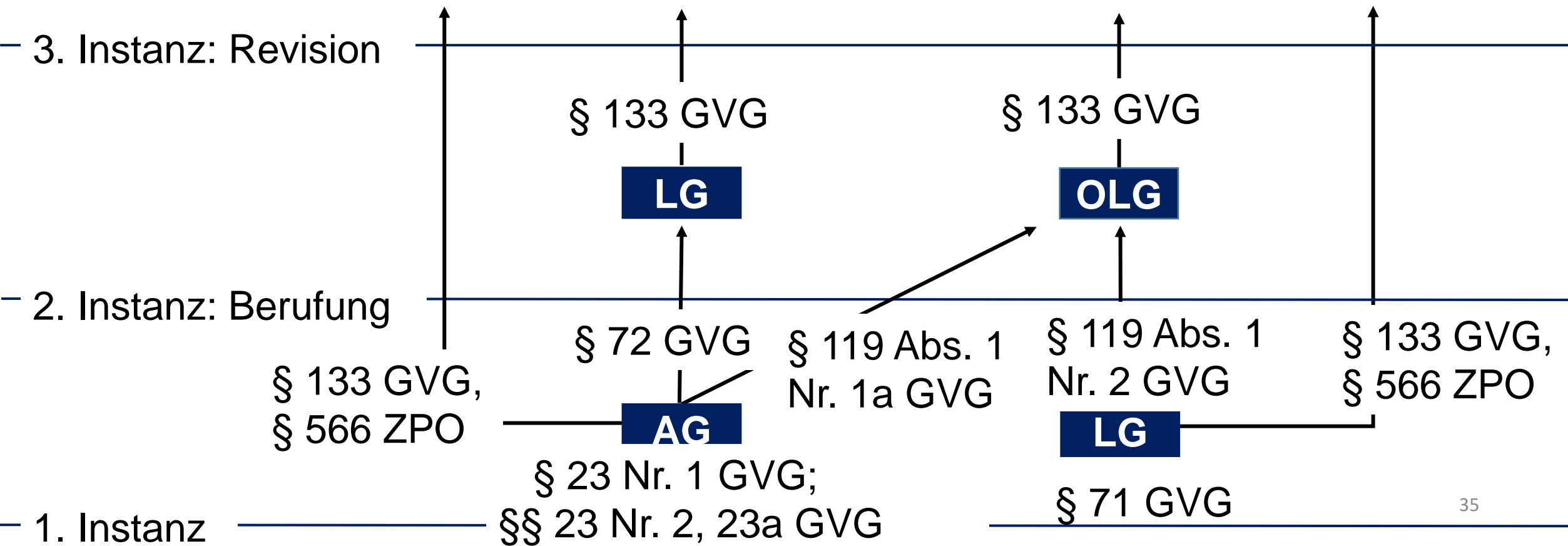


# Zivilgerichtsbarkeit



## Instanzenzug

### Bundesgerichtshof



# Zivilgerichtsbarkeit



## Organe der Gerichtsbarkeit

### Richter

- rechtsprechende Gewalt obliegt den Richtern (Art. 92 GG), die sachlich und persönlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind (Art. 97 GG)
- gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden
  - der Geschäftsverteilungsplan eines Gerichts muss anhand bestimmter Kriterien (z.B. nach Sachgebiet) bereits im Vorfeld eines Geschäftsjahrs abstrakt regeln, welcher Spruchkörper des Gerichts einen konkreten Fall zugewiesen bekommt (§§ 21a ff. GVG)
  - der Verteilungsplan darf nachträglich nur eingeschränkt verändert werden und eine willkürliche Abweichung ist unzulässig → Ausschluss der Manipulation der Geschäftsverteilung

# Zivilgerichtsbarkeit



## Organe der Gerichtsbarkeit

### Richter

- Richter müssen neutral sein → sie dürfen keine der Parteien bevorzugen und müssen zu beiden dieselbe Distanz (sachlich u. persönlich) wahren
  - insbesondere gewahrt durch §§ 41–49 ZPO, die die Möglichkeit des Ausschlusses und der Ablehnung eines Richters regeln, falls an dessen Unparteilichkeit Zweifel bestehen

### Rechtspfleger

- Beamter des gehobenen Justizdienstes, dessen Aufgabe es ist, den Richter zu entlasten
- ihm sind durch das RPfIG diverse Aufgaben der Rechtspflege (z.B. Mahnverfahren) zugewiesen

# Zivilgerichtsbarkeit



- er ist zwar ebenso wie der Richter sachlich unabhängig (§ 9 RpflG), indes nicht persönlich
- eine Entscheidung des Rechtspflegers ist eine solche des Gerichts, dennoch handelt es sich bei diesem nicht um einen Richter im Sinne des GG oder GVG

## Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- alle Gerichte verfügen über eine Geschäftsstelle (§ 154 GVG), die mit Urkundsbeamten besetzt ist
- Urkundsbeamte besorgen nichtrichterliche Geschäfte im Rahmen eines Zivilverfahrens, wie z.B. die Veranlassung von Ladungen

# Zivilgerichtsbarkeit



## Gerichtsvollzieher

- mit Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen betrauter Beamter (§ 154 GVG)

## Rechtsanwalt

- unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) mit besonderer Stellung für den Prozess:
  - umfassende Vertretung seiner Partei (§§ 81, 85 ZPO) ➔ die ihm erteilte Prozessvollmacht ermächtigt ihn zu allen Prozesshandlungen, die den Rechtsstreit betreffen, und werden den Parteien zugerechnet
  - Anwaltszwang für alle Verfahren vor dem LG, OLG, BGH (§ 78 Abs. 1 ZPO); für Familiensachen ist dieser vor dem AG, OLG, BGH vorgeschrieben (§ 114 FamFG)

## Rechtsanwalt

- um als Anwalt vor Gericht auftreten zu dürfen, bedarf es der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, erteilt von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer
  - gerichtsspezifische Zulassung nur für den BGH (§ 78 Abs. 1 ZPO und § 12 BRAO)
- Regelung der berufsrechtlichen Pflichten des Anwalts in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
  - im Rahmen des Zivilprozesses: Anwalt muss die Interessen seines Mandanten vertreten und gleichzeitig den sichersten Weg wählen, ohne dabei die anwaltliche Unabhängigkeit und Sachlichkeit zu verlieren



# Lösung zivilprozessrechtlicher Fälle



- die Unterschiede zwischen Fällen des materiellen Zivilrechts und solchen des Zivilprozessrechts sind nicht so groß, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte
- sowohl in Klausuren des materiellen Zivilrechts als auch solchen des Zivilprozessrechts geht es darum

Rechtsfragen zu bearbeiten, die sich auf Grund eines Lebenssachverhalts bzw. Falls stellen

# Lösung zivilprozessrechtlicher Fälle



- Methode der Lösung von Zivilprozessrechtsfällen: Gutachterliche Stellungnahme
  - entscheidend ist das Auffinden der jeweils entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften des Verfahrensrechts
  - diese gilt es im Anschluss anhand ihrer Voraussetzung zu prüfen bzw. zu subsumieren
- eine mögliche Besonderheit: wesentliche Punkte des Sachverhalts stehen nicht fest, sondern sind zwischen den Parteien streitig
  - entweder auf Grund vorzunehmender Würdigung der Beweise den zugrundeliegenden Sachverhalt feststellen oder im Falle nicht aufklärbarer Beweise eine Beweislastentscheidung treffen

## Klausurarten

### Anwaltsklausur

- der Anwalt bewertet/begutachtet die Erfolgsaussichten einer Klage auf Grund des materiellen Rechts
- zunächst materielles Recht prüfen und anschließend Probleme des Verfahrensrechts bearbeiten

### Richterklausur

- das Gericht kann nur dann zu einer Entscheidung in der Sache kommen, wenn die Zulässigkeit feststeht
- zuerst Zulässigkeit prüfen, bevor i.R.d. Begründetheit die Probleme des materiellen Rechts zu prüfen sind

### Rechtsmittelklausur

- Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Entscheidung
- Beurteilung aus Sicht eines Anwalts oder Richters
- „Stellungnahme zur Rechtslage“ → Entscheidung Gericht + Möglichkeiten Parteien

## ➤ Essential reading:

- *Herbert Roth*, Die Zukunft der Ziviljustiz, ZZP 129 (2016), 3
- 70. Deutscher Juristentag (DJT), 2014 in Hannover:  
„Der Richter im Zivilprozess – Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß?“
- ZPO ist mehr als 140 Jahre alt – „Kulturdenkmal“/*procedural culture*?
- Bewährung des Zivilverfahrens deutschen Rechts – Sehr hohes Ansehen in der Welt – Standortfaktor im Wettbewerb der Rechtsordnungen
- Legitimation durch Verfahren/*Verwirklichung des Rechts als Lebensordnung (Roth)*?

- *Streitschlichtung künftig ohne Justiz und außerhalb der ZPO = fern vom Recht?*
- EU-Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten von 2013, umzusetzen bis Juli 2015
- Schlichtungszwang?
- Präsidentin des Bundesgerichtshofs, *Bettina Limperg* (NJW-Editorial Heft 15/2015):
  - **„Kann denn Schlichten Sünde sein?“**
  - Sind prozessrechtliche Mindestgarantien (*B. Hess, JZ 2015, 548*) gewährleistet?
  - Schiedsgerichtsbarkeit in verschiedenen Sachbereichen unterschiedlich erfolgreich – Klassische Handels- und „Wirtschafts-“Schiedsgerichtsbarkeit – Investitionsschiedsgerichtsbarkeit - Sportschiedsgerichtsbarkeit

## ➤ **Aktuelle Strömungen/Reformthemen in einzelnen Sachbereichen**

- Gerichtsorganisation: *Einführung von Spezialkammern* (z.B. Bau-, Arzthaftungs-, Versicherungs-, Softwaresachen, vgl. Roth, ZZP 129 [2016], 3, 13)? – „Gegengewicht“ zur hoch spezialisierten Anwaltschaft?
- *Kammern für internationale Handelssachen* mit Englisch als (fakultativer) Gerichtssprache?
- *Sachverständigenbeweis* als Hemmschuh der Verfahrenserledigung – Einführung von „Fristdruck“ und Stärkung der Zwangsmittel gegen Sachverständige?

# Anhang: Zukunftsthemen des Zivilprozessrechts



- *Vertraulichkeit* und Geheimnis-(Daten-)Schutz vs. Öffentlichkeitsmaxime
- *Flexibilisierung* der Geschäftsverteilung – Nachträgliche unterjährige Änderung jenseits von § 21e Abs. 3 GVG?
- Rechtspflicht (z.B. in § 253 Abs. 2 ZPO) zur *Strukturierung anwaltlichen Vorbringens*?
- „Sonderprozessrechte“, z.B. erhöhte prozessuale Aufklärungspflicht jenseits von § 142 ZPO bei wettbewerbsrechtlichen Schadensersatzklagen (Durchsetzungsrichtlinie!), als Anstoß allgemeiner Reformströmungen?

# Zivilprozessrecht



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!